

# **Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes der Stadt Hettstedt (Marktsatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) i. d. F. d. B. v. 10.08.09 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 11. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Rechtsform**

Die Stadt Hettstedt betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Gegenstände des Wochenmarktes**

Gegenstände sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs;
4. sonstige Waren, wie Damen- und Herrenoberbekleidung, Miederwaren und Untertrikotagen, Modeschmuck, Haushaltswaren, Kurzwaren und 99 ct. Artikel, Berufsbekleidung, Schuhe, Kindermoden, Kleinlederwaren, Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswäsche (Tischdecken usw.), Tonträger, Kleintextilien (Hüte, Mützen, Schals, Strümpfe usw.), Gardinen, Schreibwaren und Spielwaren.

### **§ 3 Marktplatz, Markttag, Öffnungszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz veranstaltet.
- (2) Der Markt findet in der Regel werktags, am Mittwoch in der Zeit von 08:00 – 17:00 Uhr und am Freitag von 08:00 – 14:00 Uhr, statt.

### **§ 4 Zuteilung des Standplatzes**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus verkauft werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind bei der Stadt Hettstedt zu stellen. Es erfolgt eine öffentliche Ausschreibung der Standplätze des Wochenmarktes bis

zum Ablauf der 47. KW des laufenden Jahres für das erste Halbjahr des kommenden Jahres

und

bis zum Ablauf der 21. KW für das zweite Halbjahr.

Für die Bewerbungen ist der in der Anlage 1 beigefügte Antrag bei der Stadt Hettstedt einzureichen.

- (3) Übersteigen die Bewerbungen die verfügbaren Standplätze, so wird über die Verteilung nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Dabei lässt sich die Stadt im Wesentlichen von folgenden Kriterien leiten:

- Wahrung des Erscheinungsbildes des Marktes
- Sicherstellung eines möglichst vielseitigen Angebotes
- Zuverlässigkeit des Bewerbers
- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsausübung
- zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen

- (4) Die Standplätze werden in der Regel als Dauerplätze widerruflich zugeteilt.
- (5) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (6) Die Zuteilung des Marktplatzes ist nicht übertragbar.

- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

## **§ 5**

### **Bezug und Räumung des Standplatzes**

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet. Ausnahme bildet die Belieferung mit frischer Ware.

## **§ 6**

### **Marktaufsicht und Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt den dafür bestellten Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  1. sich auf Verlangen der Aufsichtsperson gegenüber auszuweisen;
  2. Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten;
  3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 7**

### **Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit**

- (1) Die für den Standplatz rechtlich verantwortlichen Personen (Marktbeschicker) sind für die Sauberhaltung ihres Standes verantwortlich.
- (2) Der Marktplatz darf nicht durch die Marktbeschicker mit Abfällen verunreinigt werden. Abfall, Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren dürfen auf dem Marktplatz nicht zurückgelassen werden. Die Entsorgung erfolgt auf eigene Kosten.

Geruchsbelästigende und sonstige ekelerregende Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die Marktbeschricker sind weiterhin u. a. dazu verpflichtet:

1. ihre Standplätze im Winter von Schnee und Eis freizuhalten;
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht.

## **§ 8 Widerruf der Zuteilung**

Die Zuteilung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt. Ein Widerruf kann erfolgen, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erhebliche oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat, oder
4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt hat.

## **§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist:

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen und das Abspielen von Tonträgern,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. der Aufenthalt im betrunkenen Zustand,
5. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,

6. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit, ausgenommen § 5 (2) Satz 2,
7. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

Weiterführende öffentlich-rechtliche Vorschriften werden nicht berührt.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere wer:
  1. entgegen § 4 Abs. 1 ohne Zuteilung eines Standplatzes durch die Stadt Waren feilbietet
  2. entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb des Marktplatzes Stände aufstellt
  3. entgegen § 4 Abs. 6 einen zugeteilten Standplatz an andere abtritt
  4. entgegen § 2 nicht zugelassene Waren feilbietet
  5. einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
  6. nach § 5 Abs. 2 vor Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt
  7. entgegen § 6 Abs. 1 den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet oder sich nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 nicht ausweist

8. entgegen § 7 Abs. 2 Marktabfälle nicht ordentlich verbringt oder den Standplatz nicht im reinlichen Zustand hält
9. den in § 9 dieser Satzung genannten Verboten zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

## **§ 12 Gebühren**

Gebühren sind gemäß der geltenden Marktgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 15. 12. 2010 (Beschluss-Nr. 111-17/2010) außer Kraft.

Hettstedt, den .....

**Kavalier**

Stellv. Bürgermeister

- Siegel -

## Wochenmarkt Stadt Hettstedt 2012

### Bewerbung für eine Zulassung zum Wochenmarkt

I. Halbjahr 2012

II. Halbjahr 2012

Mittwoch

Freitag

Anrede:\*

Vorname:\*

Nachname:\*

Firma:\*

Straße:\*

PLZ:\*

Ort:\*

Telefon:\*

Handy:

E-Mail:

Standgröße:*	Breite (in Meter)	Tiefe (in Meter)
	(incl. Deichsel, Klappe etc.)	(incl. Klappe etc.)

Art des Standes:*	Verkaufswagen
	Verkaufsanhänger
	offener Marktstand
	Imbissstand

Warenangebot:\*

(bitte detailliert auflisten)



Benötigter Stromanschluss:\*      ja                      nein

Datum

Unterschrift

\*) Pflichtfelder

**Hinweis:**

Auf die öffentliche Ausschreibung mit den Ausschreibungs- und Platzvergabekriterien wird ausdrücklich hingewiesen (Internet der Stadt Hettstedt, Amtsblatt „Hettstedter Nachrichten“).

Bitte beachten Sie die Bewerbungsfrist.

Die Zusagen erfolgen spätestens 6 Wochen vor Marktbeginn.